

Frankfurt, den 02.03.2023

Inhalt:

- 1. Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck am 22.02.2023**
- 2. Glühwein-Event in Rotenburg an der Fulda**
- 3. Forderung nach einer bundeseinheitlichen Besoldungsstruktur und einer gerichtsverfassungsrechtlichen Absicherung des Rechtspflegers**

zu 1. Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck am 22.02.2023

Das Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck fand am 22. Februar 2023 statt, verlief in einer sehr entspannten Atmosphäre und ohne zeitlichen Druck. Es wurde auch mal Zeit, dass der Berufsverband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit dem Justizminister ins Gespräch kommt, wie dieser selbst feststellte. Damit hatte er recht. Denn der Austausch über die aktuelle Personal- und Arbeitssituation, die viele Kolleg*innen schwer belastet, war der Hauptgrund für das Treffen.

Der BDR war neben seinem Vorsitzenden durch Frau Linda Walter (Amtsgericht Frankfurt), Hiltrud Muskalla (Amtsgericht Darmstadt) und Edgar Wallmeroth (Amtsgericht Gießen) vertreten. Neben Herrn Staatsminister Prof. Poseck waren seine persönliche Referentin Frau Staude sowie der Referatsleiter des Ministerbüros, Herr Dr. Broscheit, anwesend.

Eines der dringendsten Probleme, mit denen sich die Kolleg*innen konfrontiert sehen, hat der Minister gleich vorweg genommen: Ihm sei bewusst, dass die Rechtspfleger mit den aus dem Stellenpool zugeordneten 55 neuen Stellen nicht auf das angestrebte Ziel „Pebb§y 100“ kommen. Das Ziel strebe er aber für alle Beschäftigten und damit auch für die Rechtspfleger an. Daher sei es für ihn klar, dass die Rechtspfleger zu den Mitarbeitergruppen in der Justiz gehören, bei denen er in zukünftigen Haushaltsverhandlungen nachlegen muss. In diesem Doppelhaushalt hätten aber personelle Schwerpunkte zur Stärkung der Strafgerichtsbarkeit erfolgen müssen, weswegen die Rechtspfleger nicht im gewünschten Umfang hätten Berücksichtigung finden können.

Für uns als Verbandsvertreter war es wichtig, nochmals zu betonen, dass die Ausbildung von neuen Kolleg*innen viel Zeit in Anspruch nimmt und erst nach Jahren (Personalauswahlverfahren plus 3 Jahre

Kontakt

Andreas Reichelt
Vorsitzender
E-Mail: hessen@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 6151 992 1912

Mitglied im



dbb
beamtensbund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
LV Hessen
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

Studium mit anschließender Einarbeitung) wirklich greifen kann. Daher werden die langen Bearbeitungszeiten, die in einigen Gerichten – v.a. in der freiwilligen Gerichtsbarkeit – bestehen, noch einige Jahre andauern. Weiter kommt mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (z.B. in Grundbuchsachen zum 01. März) und der Einführung der elektronischen Akte eine Mehrbelastung auf die Kolleg*innen zu, die diese schwerpunktmäßig neben der hohen Belastung stemmen müssen. Dem Minister als Justiz-Insider sind diese Zusammenhänge natürlich durchaus bewusst. Prof. Poseck räumte ein, dass er den Rechtspflegerbereich nicht so schnell entlasten konnte wie er es gerne getan hätte. Er bedankte sich ausdrücklich dafür, dass die Rechtspflegerkolleg*innen den Geschäftsbetrieb trotz der jahrelang andauernden Hochbelastung aufrechterhalten.

Vor diesem Hintergrund sei es aber besonders wichtig, den Kolleg*innen im Land den Rücken zu stärken. Der Vorstand brachte klar zum Ausdruck, dass die Kolleg*innen sich zu Unrecht an den Pranger gestellt fühlen, wenn in den Medien über unzumutbar lange Bearbeitungszeiten berichtet wird. Hier wurde Abhilfe zugesichert.

Das Thema Arbeitsbelastung führte zur Diskussion über die Nachwuchsausbildung, denn nur neues qualifiziertes Personal kann vorhandene Lücken schließen, die durch vermehrte Personalabgänge hervorgerufen werden. Für den BDR sei es wichtig, dass die Ausbildungszahlen auf einem hohen Niveau (genannt wurde die Forderung nach mindestens drei Jahrgängen mit jeweils 90 hessischen Anwärtern) stabilisiert werden. Natürlich müsse der Nachwuchs auch qualifiziert ausgebildet werden, was allerdings eine Mehrbelastung der ohnehin hochbelasteten Kolleg*innen bei den Ausbildungsgerichten nach sich zieht. An diesem Dilemma ist deutlich zu sehen, was eine nur am fiskalischen Leitsatz ausgerichtete Personalpolitik anrichten kann. Dennoch bedarf es einer spürbaren Erhöhung der Ausbildung, um die Belastung zumindest mittelfristig zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfe es keine Denkverbote geben. Es sei jedoch wichtig, dass die Schritte gut durchgedacht würden, um die Argumente, die aus Fachkreisen vorgebracht werden, gut gegeneinander abzuwägen. Herr Staatsminister hat zugesagt, dass man sich entsprechend bemühen wolle und ernsthafte Bestrebungen zu einer Erweiterung der Ausbildung zugesichert.



v.l.n.r.: StM Prof. Dr. Poseck, Reichelt, Muskalla, Walter, Wallmeroth

Die Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes war ein weiteres Schwerpunktthema des Gespräches. Natürlich ist die hohe Belastung ein wesentlicher Baustein, der die Attraktivität schmälert und daher abgebaut werden muss. Das Thema der Attraktivität ist aber deutlich breiter zu fassen. Denn neben der Belastung spielen für die Attraktivität des Arbeitsplatzes, die Flexibilität (Stichwort: Einführung einer funktionierenden elektronischen Akte) sowie die Wertschätzung und Bezahlung eine wesentliche Rolle.

Im Hinblick auf die Flexibilität haben die Justizverwaltungen den Stand der Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit abgefragt. Wohl auch der aktuellen Weltituation ist es geschuldet, dass sich die Anträge stark in Grenzen gehalten haben. 32 Anträge wurden hessenweit im gehobenen Dienst gestellt, von denen 29 Anträge bewilligt wurden. Insgesamt sind so 6,4 Arbeitskraftanteile betroffen. In der Nachbetrachtung war es daher eine sehr gute Entscheidung, die bisherige Handhabung der kategorischen Ablehnung solcher Anträge aufzugeben. Was die voraussetzungslose Teilzeit für die älteren Kolleg*innen darstellt, ist für die jüngeren Kollegen die Inanspruchnahme von Sabbatzeiträumen. Andere Arbeitgeber / Dienstherrn bieten unbezahlte Urlaubszeiträume an, um diesen Wünschen von Mitarbeiter*innen gerecht zu werden.

Natürlich werde auch die Erhöhung der Arbeitsbelastung durch den vorübergehenden Wegfall von Arbeitskräften gesehen. Die Kolleg*innen kehrten aber zurück und es spiele für jüngere Menschen durchaus eine Rolle, ob z.B. Reisewünsche realisierbar seien.

Diese Argumente sind angekommen und das Ministerium will sich dem Anliegen nicht verschließen. Dennoch müsse eine Umsetzung abgewogen werden, so das Resümee, das wir aus dem Ministerium mitgenommen haben.

Auch die Besoldung spielt eine wichtige Rolle bei der Attraktivität. Die Gewährung von Beförderungsmöglichkeiten ist schließlich eine starke Form der Wertschätzung. Daher war es den Vertretern des BDR wichtig zu vermitteln, dass für immer noch zu viele Kolleg*innen kaum eine Beförderungsperspektive auf die A12 besteht. Von einem Durchlaufen der Laufbahn sei im Rechtspflegerdienst nur zu träumen, wie der Vorsitzende feststellte. Auch sei hier zu erwähnen, dass die eigentlich als Kompensation für den nicht möglichen prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst eingeführte „A13 Z“ zwischenzeitlich nahezu völlig für Rechtspfleger in Verwaltungstätigkeiten vergeben würde. Immerhin übernehmen Rechtspfleger*innen ehemals richterliche Aufgaben von teils erheblichem Umfang. Es könne daher nicht sein, dass die Besoldung kaum besser als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist, in denen Beamte gemäß ihren Statusämtern abgestufte Verantwortung tragen und - bis hinein in den Instanzenzug - immer einem Vorgesetzten nachgeordnet arbeiten.

Eine konsequente Lösung, die die Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Land anerkennt, wäre die von der Bundesvereinigung des BDR angestrebte Sonderlaufbahn. Im Gespräch wurde aber auch festgestellt, dass eine zeitnahe Umsetzung dieser Forderung nicht erwartet werden kann, denn die Einführung einer Sonderlaufbahn lässt sich politisch im föderalen System nur schwer durchsetzen.

Der BDR forciert daher die Anhebung der Obergrenzen für Beförderungsämter, denn zu viele Kolleg*innen „hängen“ in der A11 fest.

Die Forderung sei berechtigt, so Staatsminister Prof. Dr. Poseck. Man habe vor, die EntschlieÙung des Rechtspflegertages 2018 in Gießen zur Verbesserung der Beförderungssituation ernsthaft zu prüfen und wolle diese umsetzen. In dieser EntschlieÙung hat die Mitgliederversammlung des BDR Hessen eine Anhebung der Stellenobergrenzen in der A12 (Amtsrat/Amtsärztin) von 25 % auf 30 % und in der A 13 von 8 % auf 10 % gefordert. Diese entspräche aktuell 51 Stellenhebungen, die es zu fordern gilt. Der Grund liegt auf der Hand: Die letzte Hebung der Stellenobergrenzen fand 1998 statt; seitdem wurden etliche weitere Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen. Eine Anhebung der Stellenobergrenzen sei daher sehr verständlich und auch begründet.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die in der Strafvollstreckung¹ tätigen Kolleg*innen in den letzten Jahren weitere Aufgaben übertragen bekommen haben. Daher sehen wir die Notwendigkeit, diese Kolleg*innen gleichfalls in den Katalog der Funktionsstellen nach Anlage IX zum § 27 Abs. 1 HBesG aufzunehmen. Das Argument kam an und wird gleichfalls einer ernsthaften Prüfung unterzogen.

Zuletzt sprach Kollege Wallmeroth noch die Folgen der zunehmend oktroyiert organisierten Aufsichtstätigkeiten bei juristischen Staatsexamina für Rechtspfleger*innen an. Diese Praxis kann zu Terminkollisionen führen, sodass Kolleg*innen gezwungen sein können, eigene gerichtliche Termine zu verschieben oder hierfür Vertretungen zu suchen.

Es bedarf dringend einer Abschaffung der regelhaften Verpflichtung zur Aufsichtsführung.

Dass der Minister sich so viel Zeit nimmt, um Gespräche zu führen, ist nicht selbstverständlich. Daher wurde Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck nochmals ausdrücklich dafür gedankt. Es werde sehr wohl anerkannt, dass das persönliche Engagement des Ministers groß sei, so Reichelt.

zu 2. Glühwein-Event in Rotenburg an der Fulda am 26.01.2023

Es war der Wunsch des gesamten Vorstands, eine Veranstaltung in der Hochschule in Rotenburg durchzuführen, um gezielt mit den Rechtspflegeranwärter*innen ins Gespräch über deren Wünsche und Nöte zu kommen. Daher wurde bei winterlich kaltem Wetter zu einem „Glühweinumtrunk“ in ungezwungener Atmosphäre auf dem Grillplatz eingeladen. Damit die Studierenden das Event in bleibender Erinnerung behalten, haben die Landesverbände aus Thüringen (vertreten durch die Vorsitzende Barbara Zwinkau und die stellvertretende Vorsitzende Marie-Louise Voigt) und Hessen (vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Reichelt sowie die stellvertretenden Vorsitzenden Hiltrud Muskalla und Linda Walter) eine Tasse designen lassen. Einzigartig wurde die Tasse durch den grafischen Beitrag von Herrn Kollegen Arno Hein (StZ Rotenburg an der Fulda).



Die Einladung kam gut an: Ein Großteil des Jahrgangs fand sich zu dem Umtrunk ein. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt wurden anregende und teils auch intensive Gespräche geführt. Als Erinnerung konnten alle Teilnehmer*innen eine Tasse ihr eigen nennen.



¹ In einem der letzten Briefe des BDR wurden hier die Kolleg*innen der Staatsanwaltschaften beschrieben. Die Übertragung der Aufgaben betrifft aber alle Kolleg*innen, die in der Strafvollstreckung arbeiten, also auch die bei den Amtsgerichten / Abteilung für Strafsachen arbeitenden Rechtspflegerkolleg*innen.

Wir bedanken uns bei den Studierenden, aber vor allem auch bei Herrn Hein, Frau Holstein und dem Team des Studienzentrums für den reibungslosen Ablauf und die tolle Mithilfe bei der Organisation.

DANKE 😊!

zu 3. Forderung des BDR nach einer bundeseinheitlichen Besoldungsstruktur und einer gerichtsverfassungsrechtlichen Absicherung des Rechtspflegers

Die durch den Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen im Richterbereich erzielten Besoldungsverbesserungen und die Erhöhung der Eingangsbesoldung aller Grundschullehrkräfte in Hessen auf A 13 haben zu großem Verdruss bei den Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen geführt. Denn wie man sieht, sind Verbesserungen auf Landesebene sehr wohl zu erzielen, wenn ein entsprechender politischer Wille vorhanden ist. In diesem Zusammenhang möchte der Vorstand des BDR Hessen gegenüber seinen Mitgliedern klar zum Ausdruck bringen, dass nichts unversucht bleibt, um auch für unseren Berufsstand die berechtigten und seit langem überfälligen Besoldungsverbesserungen im politischen Raum durchzusetzen. Dies geschieht sowohl in Gesprächen mit den im Landtag vertretenen Parteien als auch gegenüber dem Justizministerium (siehe oben). Unabhängig von den Bemühungen in den einzelnen Bundesländern ist es Beschlusslage des 35. Deutschen Rechtspflegertages 2022 in Berlin, die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Besoldungsstruktur an die für die Besoldungsfragen zuständigen Bundesländer zu richten:

Alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollen mit der Verleihung der Befähigung zum Rechtspflegerdienst ein **einheitliches Amt** im dienst- und besoldungsrechtlichen Sinne erhalten.

Die Höhe der Besoldung soll sich an der jeweils aktuellen Besoldungshöhe der **Besoldungsämter A12 bis A14 (-Z)** orientieren und eine kontinuierliche Progression zwischen diesen Besoldungshöhen enthalten. Jeder Rechtspfleger durchläuft alle Besoldungsämter.

Besondere Aufgaben der Rechtspflege und Rechtspflegeverwaltung sollen im Wege der Funktionsausbeschreibung allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zugänglich sein und in ihrer Wertigkeit konkret bezeichnet werden. Dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin wird **während der Ausübung der Sonderfunktion eine Zulage** in Höhe des Ausgleichs der Stellenbewertung zu seiner bereits erreichten Besoldungshöhe gezahlt. Diese Zulage ist ruhegehaltstfähig und entfällt bei Aufgabe der Funktion.

Das nach den Vorstellungen des BDR zu normierende einheitliche Rechtspflegeramt macht es erforderlich, alle Amtsträger nach einer einheitlichen Struktur zu besolden. Ein vergleichbares Modell wurde bei der Einführung der einheitlichen Besoldung im Richterdienst entwickelt. Da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in aller Regel nur erstinstanzlich tätig werden, erscheint eine Anlehnung an die Struktur der Richter am Amtsgericht sachgerecht. Die dortige Besoldung orientiert sich ebenfalls an der Besoldungshöhe der Besoldungsordnung A und spreizt über A13 bis A15.

Insofern wird eine Spreizung für den Rechtspflegerdienst von A12 bis A14 (Z) als völlig angemessen erachtet.

Außerdem haben die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages beschlossen, die Stellung des Rechtspflegers im GVG zu verankern und die Einführung von sog. Rechtspflegerräten zu fordern, die, ähnlich wie die Präsidien im Richterbereich insbesondere für die Geschäftsverteilung zuständig sein sollen.

Erst mit einer solchen institutionellen Absicherung würde die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger vollendet. Denn die Frage des Schutzes vor der Entziehung von Aufgaben ist für eine unabhängige Tätigkeit essentiell und hängt zurzeit vom Wohl oder Wehe der Gerichtsleitung ab, die die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

Termine:

23. März 2023 Gesamtvorstandssitzung in Gießen

18. April 2024 Hessischer Rechtspflegertag in Limburg

Lang – Muskalla – Oestreich – Ramrath - Reichelt –
Thomasberger – Wallmeroth - Wallrabenstein – Walter